

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

86 (9.12.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 86

Karlsruhe, den 9. Dezember

1921

I n h a l t :

- | | |
|--|--|
| <p>Nr. 294. Freifahrt.</p> <p>Nr. 295. Kostenanschläge für Bauten des außerordentlichen Haushalts.</p> <p>Nr. 296. Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Bauhandwerkern.</p> | <p>Nr. 297. Entschädigung für Dienstreifen.</p> <p>Nr. 298. Dienstreifen nach nahegelegenen Orten.</p> <p>Nr. 299. Lohnerhöhungen für die Arbeiter.</p> <p>Berichtigung.</p> |
|--|--|

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 294. Freifahrt. (A 5. Zb 51. M 1908.)

Es wird darauf hingewiesen, daß an Reichsbahnbedienstete zur Teilnahme als Beisitzer an den Verhandlungen der Versorgungsgerichte und des Reichsversorgungsgerichts Freifahrt nicht zu gewähren ist, da die genannten Stellen verpflichtet sind, den Betreffenden die verauslagten Reisekosten zu erstatten (§§ 21 und 33 der Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte usw. vom 18. Februar 1919 — R.G.Bl. Seite 217 —).

Nr. 295. Kostenanschläge für Bauten des außerordentlichen Haushalts. (Ar 11. R 4.)

Nach Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers behalten die bis zum Erscheinen der neuen Buchungsordnung festgestellten Kostenanschläge bisherigen Musters für die Buchung und Rechnungslegung bis zur Beendigung des Baues ihre Gültigkeit (Buch.-Ordn. S. 102 Bem. 11). Müssen jedoch Kostenanschläge bereits genehmigter Bauten, z. B. infolge wesentlicher Entwurfsänderungen oder Unzulänglichkeit der Bau Summe, umgearbeitet oder neu aufgestellt werden, so sind sie ebenso, wie neue Veranschlagungen überhaupt, nach den Vorschriften der neuen Buchungsordnung zu behandeln und der Buchung und Rechnungslegung zugrunde zu legen (Buch.-Ordn. § 38^{1a}). Die Kostenverrechnungen bis zum Schluß des jeweilig bereits abgeschlossenen Rechnungsjahres sollen bestehen bleiben; sie müssen daher bei der Umarbeitung von Kostenanschlägen mitberücksichtigt werden.

Demgemäß sind in den Wirtschaftsbüchern (Vordruck 3098) die zugewiesenen Mitteln entsprechend ihrer Bezeichnung nach alter oder neuer Buchungsordnung nebeneinander aufzuführen. Wenn der vorhandene Raum hierzu nicht ausreicht, sollen zur Aufnahme der Zuweisungen nach der neuen Buchungsordnung Hilfsbücher angelegt werden.

Die Darstellung der Verwendungen auf der letzten Seite des Umschlages, ebenso ihre Abschriften für das Rechnungsbüro sind getrennt nach alter und neuer Buchungsordnung aufzustellen. Verweisung in § 4 des Anhangs II zur Wirtschaftsordnung (Nr. 356).

An die Wirtschaftsstellen.

Nr. 296. Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Bauhandwerkern. (A 8. Zb 102. Nr. M 1955.)

Zu Verfügung Nr. 218 — A 8. Zb 101 — im Amtsblatt 66/1921 und Verfügung A 8. Zb 101 in der Beilage zum Amtsblatt 98/1921.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 91. Nr. 22 652 vom 28. November 1921 verfügt:

Ich bin damit einverstanden, daß denjenigen Bauhandwerkern, die auf Grund meines Erlasses E. II. 93. Nr. 21 826 vom 2. September d. J. bis zur Dauer eines Jahres aus dem Eisenbahndienst beurlaubt werden, bei ihrem Wiedereintritt, unbeschadet der Bestimmungen in § 26 Ziffer 2 c des Lohnarbeitsvertrages, die vor ihrer Beurlaubung bei der Eisenbahnverwaltung verbrachte Zeit auf die ununterbrochene Dienstzeit angerechnet wird. Die Zeit ihrer Beurlaubung kann jedoch nicht angerechnet werden.

Nr. 297. Entschädigung für Dienstreifen. (A 2. Zb 9. Nr. M 1975.)

1. Die vom Reichsrat verabschiedete neue „Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten“ ist im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden. Die Zeit des Inkrafttretens der Verordnung läßt sich erst angeben, wenn die Ausführungsbestimmungen die Zustimmung des Reichsrats erhalten haben. Eine Erhöhung der Sätze ist beantragt. Auch die Sonderverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn und die Ausführungsbestimmungen hierzu werden nach ihrer Verabschiedung durch den Reichsrat veröffentlicht werden. Die Sonderverordnung wird voraussichtlich gleichzeitig mit der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten in Kraft treten.

2. Da das Inkrafttreten der endgültigen Verordnung sich verzögert, sind mit Rücksicht auf die infolge der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse eingetretene Steigerung der mit den Dienstreifen verbundenen unvermeidlichen Ausgaben mit Wirkung vom 1. November 1921 die bisherigen Entschädigungen für mehrtägige Dienstreifen erhöht worden wie folgt:

In Verfügung lfd. Nr. 141, Amtsblatt 43/1921, Abschnitt I — Dienststreifen — treten unter A a (im allgemeinen bei mehrtägigen Dienststreifen) an Stelle der Sätze 35, 40, 50, 55 *M* die Sätze 45, 54, 63, 72 *M*, unter B a (für teure Städte bei mehrtägigen Dienststreifen) an Stelle der Sätze 50, 60, 70, 80 *M* die Sätze 70, 82, 94, 106 *M*.

Nr. 298. Dienststreifen nach nahegelegenen Orten. (A 2. Zb 9. Nr. M 1978.)

Mit Wirkung vom 1. November d. J., treten in Verfügung lfd. Nr. 141, Amtsblatt 43/1921, Abschnitt II — Dienststreifen nach nahegelegenen Orten — an Stelle der Ziffern 1 und 2 folgende Bestimmungen:

1. Für Dienststreifen nach nahegelegenen Orten und zurück, die mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe ausgeführt werden und an demselben Tage angetreten und beendet werden können, werden an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelber nachstehende Vergütungen für allgemeine Kosten gewährt:

Stufe	I	umfaßt die Beamten der Besoldungsgruppe	A I—V	10 <i>M</i> ,
"	II	" " " " " "	A VI—VIII	13 <i>M</i> ,
"	III	" " " " " "	A IX—XII	15 <i>M</i> ,
"	IV	" " " " " "	A XIII und	
		die Beamten mit Einzelgehältern	B 1—B 4	18 <i>M</i> .

2. Neben der Vergütung sind den Beamten die wirklich erwachsenen Fahrtauslagen für die benutzte und ihnen zugebilligte Wagen- oder Schiffsklasse zu erstatten.

Eine besondere Vergütung für Zu- und Abgang wird nicht gewährt.

Nr. 299. Lohnerhöhungen für die Arbeiter. (A 8. Zb 102. Nr. M 1980.)

Zu Erlaß A 8. Zb 102. Nr. M 1871 im Amtsblatt 81/1921.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. 22 792 vom 17. November 1921 angeordnet, daß in der Verfügung Nr. 279 im Amtsblatt 81/1921 unter Abschnitt A IV in der ersten Zeile hinter dem Wort „nach“ einzufügen ist: „§ 11 Ziffer 2 und“.

Berichtigung.

In der Verfügung Nr. 286 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Erlaß Nr. 6557 in Nr. 12 des Verordnungsblattes des Reichsverkehrsministeriums — Zweigstelle Baden — und der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe vom Jahre 1920 ist zu berichtigen.“